

## **FMA-Wegleitung 2018/19 – Bewilligung einer Bank oder Wertpapierfirma**

Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Bank oder Wertpapierfirma gemäss Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) und Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV)

Referenz:	FMA-WL 2018/19
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen gem. Bankengesetz vom. 21. Oktober 1992 (BankG) und Bankenverordnung vom 22. Februar 1994 (BankV)
Betrifft:	Bewilligungsverfahren bei der Gründung einer Bank oder Wertpapierfirma in Liechtenstein
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	01. Januar 2015
Letzte Änderung:	26. November 2018

### **1. Allgemeines**

Unternehmen, die in Liechtenstein gewerbsmässig Bankgeschäfte gemäss Art. 3 Abs. 3 BankG oder Wertpapierdienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 2 BankG erbringen möchten, bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FMA (Art. 15 Abs. 1 BankG).

Die Bewilligung zum Betrieb einer Bank oder Wertpapierfirma wird nur erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 18 bis 24 BankG (u.a. Rechtsform, Firmensitz, Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit, Statuten, Organisation, Anfangs- und Mindestkapital) vorliegen.

#### **1.1. Rechtsform**

Banken und Wertpapierfirmen dürfen nur in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet werden. Die FMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen (Art. 18 Abs. 1 BankG).

#### **1.2. Ausländische Gruppe**

Wenn die Bank oder Wertpapierfirma Teil einer im Finanzbereich tätigen ausländischen Gruppe ist, wird die Bewilligung (zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Art. 18 bis 24 BankG) nur erteilt, wenn die Gruppe einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht und die Aufsichtsbehörde des Heimatlandes keine Einwände gegen die Errichtung eines Tochterunternehmens erhebt (Art. 15 Abs. 2 BankG).

#### **1.3. Firma**

Gemäss Art. 16 Abs. 1 BankG dürfen Bezeichnungen in der Firma, die eine Tätigkeit als Bank oder Wertpapierfirma vermuten lassen, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung als Bank oder Wertpapierfirma erhalten haben. Banken und Wertpapierfirmen mit Sitz im Ausland dürfen ihre Firma in Liechtenstein führen. Besteht allerdings die Gefahr einer Verwechslung, kann ein erläuternder Zusatz verlangt werden. Bei der Verwendung des Namens der Muttergesellschaft müssen die Bestimmungen gemäss Art. 16 Abs. 3 BankG beachtet werden. Die FMA prüft die Zulässigkeit der Firma aus aufsichtsrechtlicher Sicht.

#### 1.4. Hauptverwaltung

Der Firmensitz und die Hauptverwaltung einer Bank oder Wertpapierfirma müssen sich in Liechtenstein befinden (Art. 18 Abs. 2 BankG).

#### 1.5. Anfangs- und Mindestkapital

Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss das Anfangskapital voll einbezahlt sein. Das Anfangskapital beträgt bei Banken mindestens 10 Millionen Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar und bei Wertpapierfirmen mindestens 730 000 Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar. Im Geschäftsplan ist aufzuzeigen, dass das Anfangskapital unter Einbezug der Anfangsaufwendungen nicht unterschritten wird (Mindestkapital). Dabei ist zu beachten, dass die FMA in begründeten Fällen je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein abweichendes Anfangskapital vorschreiben kann (Art. 24 BankG).

Die Eigenmittel eines Instituts dürfen gemäss Art. 93 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (CRR) nicht unter den zum Zeitpunkt der Zulassung des Instituts als Anfangskapital geforderten Betrag fallen. Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit darf das Mindestkapital bei Banken daher nicht unter 10 Millionen Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar und bei Wertpapierfirmen nicht unter 730 000 Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar absinken (Art. 24 Abs. 1 und 2 BankG).

Für Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis<sup>1</sup> (vgl. Art. 30v BankG) beträgt das Anfangskapital abweichend von Art. 24. Abs. 1 BankG mindestens 120 000 Schweizer Franken oder den Gegenwert in Euro oder US-Dollar (Art. 30v BankG).

## 2. Qualifizierte Beteiligung

Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung iSd Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 CRR halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank oder Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügen (Art. 17 Abs. 5 BankG).

Zu den Anforderungen an qualifizierte Beteiligte und die von diesen einzureichenden Unterlagen wird auf die [FMA-Wegleitung 2017/20](#) verwiesen.

## 3. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

### 3.1. Beurteilung der Gewähr

Zur Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit wird auf die [FMA-Mitteilung 2013/07](#) verwiesen.

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder Wertpapierfirma betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 19 BankG; vgl. FMA-Mitteilung 2013/07). Insbesondere müssen gemäss Art. 29 Abs. 1 BankV die für

- den Verwaltungsrat,

---

<sup>1</sup> Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis dürfen ausschliesslich Wertpapierdienstleistungen nach Anhang 2 Abschnitt A Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 BankG erbringen. Ihre Tätigkeit beschränkt sich damit auf die Verwaltung von Geldern und Wertpapieren im Kundenauftrag, die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Ausführung von Aufträgen, die Portfolio-Verwaltung, und die Anlageberatung (vgl. BuA 2014/67, 80).

- die Leitung der internen Revision,
- den Risikoausschuss sowie
- die Geschäftsleitung vorgesehenen Personen

aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Dies gilt auch für Inhaber anderer Schlüsselfunktionen (vgl. FMA-Mitteilung 2013/07).

Die FMA berücksichtigt für die Bemessung der Anforderungen unter anderem den sachlichen und geografischen Geschäftskreis und die Organisation der Bank oder Wertpapierfirma. Die vorgesehenen Personen müssen auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen und des Wohnorts in der Lage sein, ihre Aufgaben in der Bank oder Wertpapierfirma einwandfrei zu erfüllen.

### **3.2. Mandatsobergrenzen, Unvereinbarkeit und enge Verbindungen**

Bei der Besetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind auch die Mandatsobergrenzen für Organmitglieder gemäss Art. 29a BankV zu beachten.

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder Wertpapierfirma betrauten Personen dürfen weder der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören noch dürfen andere enge Verbindungen zwischen Bank und anderen natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die die Aufsicht behindern (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2 BankG). Ferner dürfen auch keine anderen Behinderungen gemäss Art. 20 Abs. 3 BankG bestehen.

## **4. Organisation**

### **4.1. Allgemeine Anforderungen an die Organisation**

Banken und Wertpapierfirmen müssen gemäss Art. 22 Abs. 1 BankG entsprechend ihrem Geschäftskreis organisiert sein und benötigen:

- einen Verwaltungsrat bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (vgl. Art. 32 BankV);
- eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen;
- eine direkt dem Verwaltungsrat unterstehende interne Revision (zur Übertragung der Aufgaben der internen Revision siehe Art. 33 BankV);
- eine permanente und wirksame, unabhängig arbeitende Compliance-Funktion, welche die für die Dienstleistungserbringung zuständigen Personen hinsichtlich der Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften unterstützt und überwacht (Art. 34a BankV);
- ein vom operativen Geschäft unabhängiges Risikomanagement (Art. 7a BankG iVm Art. 21c ff BankV); und
- angemessene Verfahren über das die Mitarbeiter Verstösse gegen das BankG und die CRR melden können.

Soweit nach Art, Umfang oder Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen, kann die FMA von einer Bank oder Wertpapierfirma verlangen, dass ein unabhängiges Risikomanagement geschaffen wird (Art. 21d BankV). Darüber hinaus haben Banken oder Wertpapierfirmen, die wegen ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, einen Risikoausschuss einzurichten (Art. 21e BankV).

#### 4.2. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat (Aufsichtsorgan) und der Geschäftsleitung muss eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung (Geschäftsleitungsorgan) gewährleisten (Art. 22 Abs. 4 BankG). Bei der Auswahl der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ist auf Diversität zu achten (Art. 22 Abs. 8 BankG).

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank oder Wertpapierfirma. Der Verwaltungsrat hat gemäss Art. 23 Abs. 2 BankG und Art. 31b BankV insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- die Festlegung der Organisation und der Erlass von Reglementen für die Unternehmensführung und -kontrolle und für die Steuerung der Risikostrategie, insbesondere durch Sicherstellung einer Aufgabentrennung in der Organisation und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten, sowie deren regelmässige Überprüfung und Anpassung. Der Verwaltungsrat ist hinsichtlich der Festlegung und Überwachung der Umsetzung dieser Geschäftsreglemente gegenüber der FMA rechenschaftspflichtig und hat ihr auf Verlangen die entsprechenden Nachweise zu erbringen;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens;
- die Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Überwachung der Offenlegung und der Kommunikation; und
- die regelmässige Überwachung und Prüfung der Eignung und die Umsetzung der strategischen Ziele der Bank oder Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen sowie bei der Ausübung von Anlagetätigkeiten, die Wirksamkeit der Geschäftsreglemente der Bank oder Wertpapierfirma und die Angemessenheit der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen an die Kunden und Setzen der erforderlichen Schritte, um etwaige Mängel zu beseitigen.

Banken und Wertpapierfirmen haben ausserdem die in Art. 31a BankV genannten allgemeinen organisatorischen Anforderungen dauernd einzuhalten.

Gemäss Art. 31b Abs. 3 BankV ist jederzeit zu gewährleisten, dass Mitglieder des Verwaltungsrats über einen angemessenen Zugang zu den Informationen und Dokumenten, die für die Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung erforderlich sind, verfügen.

#### 4.3. Ausschüsse

Falls sich der Verwaltungsrat aus fünf oder mehr Mitgliedern zusammensetzt, so kann er die vom Gesetz nicht ausdrücklich ihm vorbehaltenen Aufgaben an einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss delegieren, wobei dem Ausschuss mindestens drei Mitglieder angehören müssen.

#### 4.4. Zusatzanforderungen an Banken und Wertpapierfirmen erheblicher Bedeutung

Eine Bank oder Wertpapierfirma, die wegen ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, ist gemäss Art. 22 Abs. 2a BankG zur Einrichtung eines Risikoausschusses, eines Nominierungsausschusses und eines Prüfungsausschusses des Verwaltungsrats verpflichtet.

#### 4.5. Statuten und Reglemente

Die Statuten und die Reglemente müssen den sachlichen und geografischen Geschäftskreis der Bank genau umschreiben. Andere Tätigkeiten als Bankgeschäfte oder Wertpapierdienstleistungen müssen in den Statuten ausdrücklich erwähnt werden. Die Statuten und Reglemente bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung der FMA (Art. 21 BankG).

##### Statuten

Gemäss Art. 31 Abs. 1 BankV gelten für den Inhalt der Statuten die Bestimmungen von Art. 279 des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR) (gesetzlich notwendiger Statuteninhalt). Sie müssen insbesondere eine klare Umschreibung der sachlichen und geografischen Geschäftsgebiete enthalten, auf die sich die Tätigkeit der Bank oder Wertpapierfirma regelmässig erstreckt.

##### Reglemente

Das Geschäftsreglement legt die Organisation sowie die Grundsätze der Geschäftstätigkeit und der finanziellen Führung der Bank oder Wertpapierfirma fest (Art. 31 Abs. 2 BankV). Es enthält insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Compliance-Funktion, der internen Revision, eine Kompetenzordnung und Vorschriften über das Risikomanagement nach Art. 21c BankV sowie Vorschriften über Organ- und Mitarbeitergeschäfte nach Art. 21a BankV (Art. 31 Abs. 2 BankV).

Das Geschäftsreglement muss ebenfalls gewährleisten, dass der Verwaltungsrat sorgt für (Art. 31 Abs. 3 BankV):

- die Festlegung, die Annahme und die Überwachung der Unternehmensorganisation im Hinblick auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen und Anlagetätigkeiten, wobei alle von der Bank oder Wertpapierfirma einzuhaltenden Anforderungen zu berücksichtigen sind; die Anforderungen an die Unternehmensorganisation hängen von der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte der Bank oder Wertpapierfirma ab; insbesondere zu berücksichtigen sind die vom Personal geforderten Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Ressourcen, Verfahren und Regelungen für die Erbringung von Dienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten durch die Bank oder Wertpapierfirma;
- die Festlegung, die Annahme und die Überwachung einer Unternehmenspolitik hinsichtlich der angebotenen und erbrachten bzw. gelieferten Dienstleistungen, Anlagetätigkeiten, Produkte und Geschäfte in Einklang mit der Risikotoleranz der Bank oder Wertpapierfirma und den Besonderheiten und Bedürfnissen der Kunden, denen diese angeboten und für die diese erbracht bzw. geliefert werden, gegebenenfalls einschliesslich der Durchführung geeigneter Stresstests;
- die Festlegung, die Annahme und die Überwachung einer Vergütungspolitik für Personen, die an der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden beteiligt sind, die auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf eine faire Behandlung der Kunden und auf eine Vermeidung von Interessenkonflikten im Verhältnis zu den Kunden abzielt.

#### 4.6. Aufzeichnung von Kommunikation

Gemäss Art. 31c BankV sorgt die Bank oder Wertpapierfirma dafür, dass die erforderlichen Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte geführt werden. Erforderlich sind Aufzeichnungen, die es der FMA ermöglichen sich zu vergewissern, dass die Bank oder Wertpapierfirma sämtlichen Verpflichtungen, einschliesslich denen gegenüber den Kunden oder potenziellen Kunden und im Hinblick auf die Integrität des Marktes, nachgekommen ist.

#### **4.7. Auslagerung der Datenverarbeitung**

Eine Auslagerung der Datenverarbeitung ins Ausland ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 14a BankG iVm Art. 27e BankV erfüllt sind. Auf die [CEBS Guidelines on Outsourcing 2006](#) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wird verwiesen.<sup>2</sup>

### **5. Bewilligungsantrag und -verfahren**

#### **5.1. Bewilligungsantrag**

Der Bewilligungsantrag und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen.

Der einzureichende Antrag ist einschliesslich aller notwendiger Unterlagen, die dem untenstehenden Aufbau (insbesondere nach Art. 28 BankV) folgen, an die FMA zu übermitteln. Es ist auf die jeweiligen Unterlagen (Beilagen) zu verweisen. Bewilligungsanträge sind in physischer und elektronischer Ausführung bei der FMA einzureichen.

#### **5.2. Informelles Vorgesuch**

Vor Einreichung des Antrages gem. Art. 17 Abs. 1a BankG kann der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuches (Gesuch zur Vorprüfung) ohne Originalunterlagen eingereicht werden.

Das Gesuch zur Vorprüfung ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Informationen und Unterlagen zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch. Dabei ist jeder Punkt zu beschreiben und jeweils auf die entsprechenden Anlagen zu verweisen.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der informellen Vorprüfung nur wesentliche Teilaspekte auf „red flags“ geprüft werden. Es handelt sich dabei um folgende Themengebiete:

- Qualifizierte Beteiligungen (unter Beachtung der gesamten Gruppe) und qualifizierte wirtschaftlich Berechtigte (direkt/indirekt (durchgerechnet))  
Hier sind einzureichen: Passkopie bzw. Firmenbuchauszüge auf allen Ebenen des Gruppenorganigramms;
- Mittelherkunft  
Hier sind einzureichen: eine Beschreibung der Herkunft der Mittel, die für die Gründung der Gesellschaft (inkl. des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitals) verwendet werden sollen;
- Business Plan  
Hier ist einzureichen: ein Entwurf des Geschäftsmodelles sowie die Budgetplanung für die ersten drei Jahre;
- Vollständige Gruppenstruktur unter Angabe der Verbindungen (Aktienkapital und Stimmrechte)  
Hier ist einzureichen: ein Gruppenorganigramm (alle Unternehmen der Gruppe inklusive letztlich wirtschaftlich Berechtigte);

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vorprüfung der FMA um keine definitive und abschliessende Prüfung handelt, zumal für diese nur die vorgenannten Rahmeninformationen herangezogen werden.

#### **5.3. Bewilligungsverfahren**

Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht.

---

<sup>2</sup> Die CEBS GL on Outsourcing 2006 werden aktuell von der EBA überarbeitet. Vgl. <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/internal-governance/guidelines-on-outsourcing-arrangements>

Die im Anhang dieser Wegleitung zur Verfügung gestellten Checklisten sind zwingend zu verwenden. Zu beachten ist, dass jeder Punkt zu beschreiben und jeweils auf die entsprechenden Beilagen zu verweisen ist. Die Beilagen sind in einem gesonderten Beilagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die eingereichten Unterlagen werden in formeller und materieller Hinsicht umfassend geprüft. Die FMA informiert den Antragsteller über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.

Der Antragsteller reicht den definitiven Bewilligungsantrag, inklusive sämtlicher in Punkt 5.4. dieser Wegleitung aufgezählter Dokumente, schriftlich bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Banken Abteilung Recht, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, ein (Art. 17 BankG).

Nach Eingang des Antrags übermittelt die FMA dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung, aus der die Kontaktdaten der FMA Kontaktstelle hervorgehen.

Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind vom Antragsteller unverzüglich aktualisierte bzw. an die neue Rechtslage angepasste Unterlagen nachzureichen.

Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 31a BankG dem Amtsgeheimnis.

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Punkt 6. dieser Wegleitung verwiesen.

Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Antrag angegebenen Informationen und Dokumente ab.

Jede Ablehnung ist dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags mitzuteilen oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen sechs Monaten nach Übermittlung der erforderlichen Angaben. Auf jeden Fall ist binnen zwölf Monaten nach Antragseingang zu entscheiden (Art. 17 Abs. 3 BankG).

#### **5.4. Antragsunterlagen für die Bewilligung als Bank oder Wertpapierfirma**

Antragsunterlagen für eine Bewilligung als Bank oder Wertpapierfirma gemäss Art. 28 Abs. 1 BankV und Anhang 1.1 Ziff. 28 BankV sind insbesondere:

- allgemeine Informationen zum Antragsteller;
- Informationen zum Anfangs- und Mindestkapital;
- Dokumente über die Herkunft und wesentliche Besitzverhältnisse beim Aktienkapital sowie Form seiner Liberierung;
- Identität sowie Eignungsbeurteilung der Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Antragsteller halten;
- Begründung des Antrags;
- Entwurf der Statuten gemäss Art. 31 BankV;
- Entwurf des Geschäftsreglementes gemäss Art. 31 Abs. 2 BankV;
- Beschreibung der Organisation (inkl. deren Outsourcing und damit zusammenhängend auch die Datensicherheit und die Datenverarbeitung, das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie die damit zusammenhängenden Reglemente und internen Weisungen und die Umsetzung der Anforderungen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung, insbesondere des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung [Sorgfaltspflichtgesetz; SPG]; inkl. Beschreibung der EDV-Lösung und Nachweis der in Art. 27e BankV genannten Voraussetzungen sowie der Reglemente bzw.

Prozesse zur Einhaltung der Vorschriften gem. RL 2014/65/EU [MiFID II]) und der Personaldotation der Bank oder Wertpapierfirma;

- personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- der Nachweis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Leitung der internen Revision (sowie der weiteren Inhaber von Schlüsselpositionen) gemäss Art. 29 und Art. 30 BankV (vgl. FMA Mitteilung 2013/07);
- Finanzinformationen, einschliesslich einem Budget für die ersten drei Jahre; sowie
- eine Erklärung einer von der FMA anerkannten Revisionsstelle, dass sie das Mandat als externe Revisionsstelle annimmt (Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Mandatsleiter, leitender Revisor).

Weitere Antragsunterlagen:

- Stellenbeschreibungen / Anforderungsprofile;
- Uneingeschränkte und positive Stellungnahme einer bankengesetzlichen Revisionsstelle betreffend die Organisation (inkl. EDV und internes Kontrollsystem), die Statuten (ggf. im Entwurf) und die Reglemente (ggf. im Entwurf);
- Teilnahmevertrag mit einer Einlagensicherungs- und Anlegerschutz-Einrichtung;
- Marketingkonzept.

Die FMA kann gegebenenfalls weitere Unterlagen anfordern.

Wenn sämtliche der genannten Informationen und Dokumente vorliegen und von der FMA für in Ordnung befunden wurden, erteilt die FMA eine entsprechende Bewilligung.

Die Bank oder Wertpapierfirma hat die Geschäftstätigkeit binnen eines Jahres ab Zustellung der Bewilligungsentscheidung aufzunehmen, widrigenfalls die Bewilligung *ex lege* erlischt (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. a BankG).

## **6. Kosten**

### **6.1. Bewilligungsgebühr**

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt für eine Bank CHF 100 000.00 und für eine Wertpapierfirma CHF 30 000.00 (Art. 30 in Verbindung mit Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a bzw. Bst. b Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)).

### **6.2. Steuern**

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Banken und Wertpapierfirmen sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen ([www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li)).

### **6.3. Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister**

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

## **7. Erlöschen, Entzug und Widerruf der Bewilligung**

Die gesetzlichen Grundlagen für das Erlöschen, den Entzug und den Widerruf einer Bewilligung sind in den Art. 27 bis 28 BankG geregelt.



## 8. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

**Anhang 1 – Rechtsgrundlagen**

**Anhang 2 – Checkliste Bewilligung Bank**

**Anhang 3 – Checkliste Bewilligung Wertpapierfirma**

**Anhang 4 – Checkliste Bewilligung Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis**

**Anhang 5 – Checkliste Erbringung der Wertpapierdienstleistung MTF**

## Anhang 1 - Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG);
- Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankverordnung; BankV);
- Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV);
- FMA-Mitteilung 2013/07 – Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit;
- FMA-Wegleitung 2017/20 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen
- FMA-Wegleitung 2017/11 – Anforderungen bezüglich Verschuldung gemäss CRR / CRD IV
- FMA-Wegleitung 2017/10 – Pflichten in Bezug auf die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen gemäss CRR / BankG / BankV
- FMA-Wegleitung 2017/9 – Offenlegungsanforderungen gemäss CRR / BankG / BankV
- FMA-Wegleitung 2017/8 – Anforderungen an die Vergütung gemäss CRR / CRD IV
- FMA-Wegleitung 2017/7 – Liquiditätsanforderungen gemäss CRR / CRD IV
- FMA-Wegleitung 2017/6 – Erstellung von Sanierungsplänen
- FMA-Wegleitung - Offenlegungspflichten nach BankG
- Meldewesen: <https://www.fma-li.li/de/finanzintermediare/bereich-banken/banken-und-wertpapierfirmen/meldewesen/meldekalender.html>

**Anhang 2 – Checkliste Bewilligung Bank**



**Anhang 3 – Checkliste Bewilligung Wertpapierfirma**



**Anhang 4 – Checkliste Bewilligung Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis**



**Anhang 5 – Checkliste Erbringung der Wertpapierdienstleistung MTF**

Die Ausarbeitung der Checkliste ist in Bearbeitung.